

Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule

(vom 16. Juli 2008)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 30 und 31 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007²,

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule. Geltungsbereich

§ 2. Für das Aufnahmeverfahren in die Bachelor- und Masterstudiengänge werden folgende Gebühren erhoben: Aufnahmeverfahren

- | | |
|--|---------|
| a. Einschreibung zum Aufnahmeverfahren | Fr. 100 |
| b. Aufnahmeprüfung Allgemeinbildung | Fr. 200 |
| c. Aufnahmeprüfung fachliche Eignung | Fr. 200 |
| d. Eignungsabklärung | Fr. 600 |

§ 3. ¹ Die Gebühr für die Einschreibung in die Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt Fr. 100. Einschreibung

² Wer sich nach erfolgreich absolviertem Aufnahmeverfahren auf den nächstmöglichen Termin für den Studiengang einschreibt, bezahlt keine Einschreibegebühr.

§ 4. Die Studiengebühr für das Bachelor- und Masterstudium beträgt Fr. 680 pro Semester. Darin enthalten ist eine pauschale Prüfungsgebühr. Semesterg Gebühr

§ 5. Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons zahlen eine zusätzliche Semesterg Gebühr, sofern sich der Wohnsitzkanton nicht gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003³ an den Kosten der Hochschulen beteiligt. Die zusätzliche Gebühr entspricht dem Beitragssatz gemäss Anhang dieser Vereinbarung⁴. Zusätzliche Semesterg Gebühren
a. Ausserkantonale Studierende

§ 6. Ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz zahlen eine zusätzliche Semesterg Gebühr von Fr. 500. b. Ausländische Studierende

414.20

V über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule

Auditorinnen
und Auditoren

§ 7. ¹ Auditorinnen und Auditoren entrichten pro Semester folgende Gebühren:

- a. für 1 oder 2 Wochenstunden Fr. 200
- b. für jede weitere Wochenstunde Fr. 100
- c. für 6 und mehr Wochenstunden Fr. 600

² Die Gebühren für besondere Unterrichtsformen wie Blockkurse oder Projektwochen werden auf der Grundlage von Abs. 1 festgelegt.

Nicht bezogene
Leistungen

§ 8. Die Gebühr für eine Leistung der Hochschule ist auch dann zu entrichten, wenn die oder der Pflichtige die Leistung nicht beansprucht.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt bezogenen Leistungen.

¹ [QS 63.425](#); Begründung siehe [ABI 2008.1333](#).

² [LS 414.10](#).

³ [LS 414.12](#).

⁴ Einsichtnahme in den Anhang unter www.edk.ch.